



für die Erteilung einer Abbrandbewilligung inkl. Erwerbsschein

für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4, T2 (Sprengstoffverordnung, SprstV, Art. 47 Abs. 1)
auf dem Gebiet der Stadt Winterthur

FIRMA (nur ausfüllen bei Firma)

FIRMENNAME:		Sitz / HR.Nr.:	
Strasse:		PLZ / Ort:	

GESUCHSTELLER / Bevollmächtigter Vertreter (nur ausfüllen wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)

NAME:		Vorname:	
Heimatort:		Geburtsdatum:	
Strasse:		PLZ / Wohnort:	
Telefon:		Mobiltelefon :	

VERWENDUNGSBERECHTIGTER / Gesuchsteller

NAME:		Vorname:	
Heimatort:		Geburtsdatum:	
Strasse:		PLZ / Wohnort:	
Telefon:		Mobiltelefon:	
Verwendungsgruppe:		Ausweis-Nr. :	
Letzte ergänz. Schulung (Datum):		Ausweiskopie als Beilage <input checked="" type="checkbox"/>	

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / VERSICHERUNGSSUMME

--

VERKAUFSSTELLE

--

VERWENDUNG

Zweck:			
Datum und Zeit:			
Ort:		Lageplan als Beilage	<input checked="" type="checkbox"/>

BEZEICHNUNG DER PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDE

Anzahl	Bezeichnung des Artikels	Kaliber	Gewicht NEM	Gewicht brutto	Kategorie
Oder Liste als Beilage					<input type="checkbox"/>

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift

Bitte reichen Sie das am PC ausgefüllte Gesuch sowohl als PDF als auch als unterschriebenen Ausdruck bei der Feuerpolizei der Stadt Winterthur ein.



Abbrandbewilligung inkl. Erwerbsschein

für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4, T2 (Sprengstoffverordnung, SprstV, Art. 47 Abs. 1)
auf dem Gebiet der Stadt Winterthur

FIRMA (nur ausfüllen bei Firma)

FIRMENNAME:	
Strasse:	

Sitz / HR.Nr.:	
PLZ / Ort:	

GESUCHSTELLER / Bevollmächtigter Vertreter (nur ausfüllen wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)

NAME:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon :	

VERWENDUNGSBERECHTIGTER / Gesuchsteller

NAME:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	
Verwendungsgruppe:	
Letzte ergänz. Schulung (Datum):	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	
Ausweis-Nr. :	
Ausweiskopie als Beilage <input checked="" type="checkbox"/>	

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / VERSICHERUNGSSUMME

--

VERKAUFSSTELLE

--

VERWENDUNG

Zweck:			
Datum und Zeit:			
Ort:		Lageplan als Beilage	<input checked="" type="checkbox"/>

BEZEICHNUNG DER PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDE

Anzahl	Bezeichnung des Artikels	Kaliber	Gewicht NEM	Gewicht brutto	Kategorie
Oder Liste als Beilage					<input type="checkbox"/>

Alle Angaben durch Gesuchsteller gemäss Gesuch,

Ort Datum

AUFLAGEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Polizeiverordnung

Während der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr; während der Sommerzeit an Freitagen und Samstagen und vor öffentlichen Ruhetagen 23.00 bis 06.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten nur in der Sylvesternacht, an der Bauernfasnacht, am 1. August und am Schulsylvester abgebrannt werden.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängig bei der Verwaltungspolizei Winterthur (052 267 58 68) einzuholenden Bewilligung.

Brandschutzvorschriften

Der Gesuchsteller wird mit den eingereichten Unterlagen und den darin gemachten Angaben behaftet.

Änderungen von Art und Anzahl der geplanten Effekte oder Zeitpunkt und Ort sind vor der Veranstaltung der Feuerpolizei in schriftlicher Form mitzuteilen.

Das Feuerwerk darf nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Innern von Gebäuden ist verboten.

Die Sicherheitsabstände der verwendeten Effekte zu umliegenden Bauten, Personen und Wald sind gemäss der Gebrauchsanweisung einzuhalten.

An geeigneter Stelle sind zweckentsprechende Löscheinrichtungen bereitzustellen.

Für die Lagerung und Vorführung pyrotechnischer Effekte sind die Bedingungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ vom 1.1.2015 vollumfänglich einzuhalten.

Die Lagerung von Feuerwerk auf dem Gebiet der Stadt Winterthur ist von der Feuerpolizei separat bewilligen zu lassen.

Rechtzeitig vor der Vorführung hat die feuerpolizeiliche Abnahme vor Ort im Beisein der zuständigen Person für die Pyrotechnik zu erfolgen.

Allfällige Verbote, wie z.B. Feuerverbot aufgrund Waldbrandgefahr, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mitgeltende Dokumente:

- [Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur, insbesondere Art. 38, Art. 39 und Art. 42](#)
- [GVZ-Weisung „Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen und gefährliche Stoffe“ 20.01, insbesondere Ziffer 8](#)
- [VKF-Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“](#)
- [Sprengstoffgesetz](#) und [Sprengstoffverordnung](#)
- [SDR für Strassen](#)
- [RSD für Bahnen](#)

Gebühren:

Nach der SprstV Art. 113 (Erwerbsschein) bzw. nach der „Gebührenordnung für den Brandschutz“ der Stadt Winterthur, Ausgabe 24. Mai 2017 (Abbrandbewilligung) wird für diese Bewilligung eine Gebühr erhoben.

Gemäss SprstV Art. 110 muss die Abbrandbewilligung 10 Jahre aufbewahrt werden.

Gültig bis:
(Maximal 1 Jahr)

Gebühr CHF:

Datum:

Feuerpolizei der Stadt Winterthur

Unterschrift Sachbearbeiter

Kopie:

Feuerpolizei Winterthur
Verwaltungspolizei Winterthur
Feuerwehr Winterthur

Archiv
stapo.verwaltungspolizei@win.ch
feuerwehr.einsatzplanung@win.ch